

nach dort ein Ehescheidungsverfahren auf Grund einer von ihm erhobenen Klage anhängig ist.

Die Klägerin verlangte die Abweisung des Antrags des Verklagten. Sie berief sich darauf, daß nach den vertraglichen Regelungen über den Rechtsverkehr zwischen der DDR und der VR Bulgariens die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts der DDR gegeben sei, da beide Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz in der DDR gehabt hätten. Zugleich verwies sie darauf, daß sie eine von den staatlichen Organen der DDR ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung besitze, die bis zum 7. September 1986 befristet sei.

Das Kreisgericht hat durch Beschluß seine Zuständigkeit festgestellt.

Die Beschwerde des Verklagten gegen diesen Beschluß hat das Bezirksgericht abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß nach Art. 34 Abs. 1 des Vertrages zwischen der DDR und der VR Bulgariens über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 12. Oktober 1978 (GBl. 1979 II Nr. 4 S. 62) für die Ehescheidung sowohl die Gerichte des Vertragsstaates zuständig seien, dessen Staatsbürger beide Ehegatten sind, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, in dem sie zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage ihren Wohnsitz haben. Die Klägerin sei in die in L. gelegene Wohnung, die der Verklagte seit mehreren Jahren bewohnt, als Ehefrau eingezogen. Auf der Grundlage der befristeten Aufenthaltsgenehmigung sei sie nach einem Zwischenaufenthalt in Bulgarien seit September 1983 dort ständig wohnhaft.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### *Aus der Begründung:*

Das Bezirksgericht hat für die Prüfung der internationalen Zuständigkeit zutreffend die vertraglichen Regelungen über den Rechtsverkehr zwischen der DDR und der VR Bulgariens herangezogen. Die in dem Rechtshilfevertrag völkerrechtlich vereinbarten Regelungen über die internationale Zuständigkeit der Gerichte der beiden Staaten haben Vorrang vor den entsprechenden innerstaatlichen Regelungen der Zivilprozessordnung der DDR (§ 181 Abs. 1 ZPO; vgl. auch R. Kosewähr, „Zur internationalen Zuständigkeit der Gerichte der DDR in Zivilrechtssachen“, NJ 1979, Heft 12, S. 535).

Art. 34 Abs. 1 des Rechtshilfevertrages regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten für die Scheidung von Ehen, in denen beide Ehegatten Staatsbürger eines Vertragsstaates sind. Da beide Prozeßparteien Staatsbürger der VR Bulgariens sind und sich in der DDR aufhalten, hat das Bezirksgericht gemäß Art. 34 Abs. 1 des Rechtshilfevertrages zu Recht geprüft, ob sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz auf dem Territorium der DDR hatten und sich daraus die Zuständigkeit der Gerichte der DDR für die Ehescheidung ergeben könnte.

Dabei hat es jedoch nicht beachtet, daß der Wohnsitz als vertraglich geregeltes Anknüpfungsprinzip für die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Ehesachen nicht von vornherein mit dem Aufenthaltsort bzw. dem Ort gleichzusetzen ist, an dem sich die zur Zeit der Klageerhebung genutzte Wohnung der Ehegatten befindet. Der Rechtshilfevertrag vom 12. Oktober 1978 unterscheidet in seinen verschiedenen Bestimmungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Regelungsgegenstand zwischen dem Wohnsitz und dem Aufenthalt (vgl. z. B. Art. 20 Abs. 1, 44, 45). Nach Art. 34 Abs. 1 des Rechtshilfevertrages ist neben der Staatsbürgerschaft der Wohnsitz, nicht jedoch alternativ dazu der Aufenthalt als Anknüpfungsprinzip vorgesehen.

Bei der Klärung des Unterschiedes zwischen Wohnsitz und Aufenthalt ist für eine Prozeßpartei, die nicht Staatsbürger der DDR ist, die zu § 9 des Ausländergesetzes der DDR erlassene Ausländerverordnung vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 154) zu beachten. Sie verwendet in § 1 den Begriff des ständigen Wohnsitzes im Unterschied zum länger befristeten oder kurzfristeten Aufenthalt. Nach § 1 Abs. 2 hat ein Ausländer nur bei einem zeitlich unbefristeten Aufenthalt ständigen Wohnsitz in der DDR. Diese Voraussetzung ist bei den Prozeßparteien nicht gegeben. Vielmehr halten sich beide auf der Grundlage einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung in der DDR auf. Das Bezirksgericht hätte deshalb nicht davon ausgehen dürfen, daß sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz in der DDR hatten. Die internationale Zuständig-

keit der Gerichte der DDR für die Scheidung der Ehe der Prozeßparteien ist deshalb nicht gegeben.

Aus den dargelegten Gründen waren gemäß § 162 Abs. 1 ZPO der Beschluß des Bezirksgerichts sowie der Beschluß des Kreisgerichts wegen Verletzung des Art. 34 Abs. 1 des Vertrages zwischen der DDR und der VR Bulgariens über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 12. Oktober 1978 aufzuheben und die Klage war gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO als unzulässig abzuweisen.

## Zivilrecht \* 1

§§129, 120 f., 288 ZGB; §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I Nr. 24 S. 372) i. d. F. vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 578).

**1. Mit der Verleihung eines Nutzungsrechts an volkseigenem Grund und Boden wird ein bestehendes Mietverhältnis nicht unwirksam.**

**2. Die Weiternutzung einer Laube zu Erholungszwecken durch nahe Angehörige widerspricht nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung eines volkseigenen Grundstücks.**

**3. Zur Abgrenzung eines Mietverhältnisses an einer Laube von einem jederzeit kündbaren Gefälligkeitsverhältnis.**

**OG, Urteil vom 27. Juli 1984 - 2 OZK 16/84.**

Der Verklagte und die verstorbene Mutter der Klägerin waren Eheleute. Im Jahre 1967 hat der Verklagte mit dem VEB KKW einen Pachtvertrag über ein seinerzeit unbebautes volkseigenes Grundstück abgeschlossen. Zunächst haben der Verklagte und seine Ehefrau auf dem Grundstück eine Laube errichtet, danach haben sie ein Wohnhaus gebaut, das die Eheleute im Jahre 1973 bezogen haben. Seit dieser Zeit ist der Klägerin die Laube zur Nutzung überlassen worden.

Der Rat des Kreises hat dem Verklagten und seiner Ehefrau zur Nutzung des erbauten Eigenheims mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 das Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück übertragen.

Am 8. August 1982 haben die Prozeßparteien eine mit „Mietvertrag“ überschriebene Vereinbarung getroffen. Danach ist der Klägerin während der warmen Jahreszeit die Nutzung der Gartenlaube unentgeltlich überlassen worden.

Der Verklagte ist Alleinerbe seiner Ehefrau. Er hat wegen aufgetretener Differenzen zwischen den Prozeßparteien der Klägerin das Nutzungsrecht gekündigt und ihr die weitere Nutzung der Gartenlaube verweigert.

Die Klägerin hat beantragt, dem Verklagten zu untersagen, sie an der Nutzung der Gartenlaube zu hindern.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Hilfsweise will er festgestellt wissen, daß das Mietverhältnis zwischen den Prozeßparteien bezüglich der Gartenlaube aufgehoben wird. Er hat sich darauf berufen, daß lediglich ein Gefälligkeitsverhältnis vorliege, das jederzeit widerrufen werden könne. Außerdem schließe das ihm verliehene Nutzungsrecht eine Vermietung aus. Den Hilfsantrag hat er damit begründet, daß er mit der Klägerin nicht Zusammenleben könne.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und diese Entscheidung darauf gestützt, daß das dem Verklagten verliehene Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück einer Vermietung entgegenstehe. Deshalb sei der zwischen den Prozeßparteien abgeschlossene Mietvertrag von vornherein nichtig gewesen.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### *Aus der Begründung:*

Entgegen der vom Kreisgericht vertretenen Rechtsauffassung sind die zwischen den Prozeßparteien getroffenen Vereinbarungen, die mit dem Vertrag vom 8. August 1982 nochmals schriftlich fixiert worden sind, mit der nachfolgenden Verleihung des Nutzungsrechts an dem volkseigenen Grund und Boden nicht rechtsunwirksam geworden. Sie stehen nicht im Widerspruch zu dem auf persönliche Nutzung gerichteten Nutzungsrecht. Das Bezirksgericht hätte daher die Berufung